

1959	Ausgegeben zu Bonn am 13. August 1959	Nr. 37
Tag	Inhalt:	Seite
31. 7. 59	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen	621
5. 8. 59	Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung	622
5. 8. 59	Neufassung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung	625
10. 8. 59	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	632

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen.

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts
vom 16. Juni 1959 — 2 BvF 5/56 — wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des Gesetzes über
die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom
14. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 507)

auf Antrag

der Bayerischen Staatsregierung

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über
das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des
Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I
S. 297) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffent-
licht:

Das Gesetz über die Tilgung von Ausgleichs-
forderungen vom 14. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I
S. 507) in der Fassung des § 11 des Gesetzes zur
Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und
Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangs-
versicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundes-
gesetzbl. I S. 1074) und des § 26 des Gesetzes
über die Ergänzung von Vorschriften des Umstel-
lungsrechts (Zweites Umstellungsergänzungsge-
setz) vom 23. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 285)
ist mit Artikel 120 des Grundgesetzes unvereinbar
und daher nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß
§ 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundes-
verfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 31. Juli 1959.

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß

**Verordnung
zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung.**

Vom 5. August 1959.

Auf Grund der §§ 23 und 23a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 18. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 747) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KSStDV 1955) vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 853) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 erhält die Überschrift die folgende Fassung:

„Versorgungsbetriebe, Verkehrsbetriebe
und Hafengebäude“.

2. In § 3 wird hinter dem Wort „von“ das Wort „inländischen“ eingefügt.

3. § 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15

Anwendung einkommensteuerrechtlicher
Vorschriften

Bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer sind anzuwenden

1. die folgenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes:

§ 2 Abs. 2 bis 4, Abs. 5 Ziff. 1 und 3, Abs. 6 Ziff. 1 Satz 1 und Ziff. 2,

§ 3 Ziff. 8 Satz 1, Ziff. 11 Satz 1, Ziff. 18, 21, 25, 26, 27, 28, 41, 42, 44, 45 und 47,

§ 3a,

§ 3b,

§§ 4 bis 7c,

§ 7d EStG 1957,

§§ 7e und 8,

§ 9 Ziff. 1 bis 3 und 6,

§ 10 Abs. 1 Ziff. 6,

§ 10d,

§ 11,

§ 13 Abs. 1 und 2,

§ 14 Abs. 1,

§ 15,

§ 16 Abs. 1 bis 3,

§ 17 Abs. 1, 2 und 5,

§ 18 Abs. 1, 2 und 3 Sätze 1 bis 3,

§§ 20 bis 25,

§ 29 Abs. 1, 2 und 4,

§ 30,

§ 31 Abs. 1,

§ 34c Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 bis 4 und 6,

§ 35,

§§ 43 und 44,

§ 47,

§ 49,

§ 50 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5, Abs. 2 und 5,

§ 50a Abs. 4 bis 7,

§ 52 Abs. 11.

§ 7a des Einkommensteuergesetzes ist auf solche Körperschaften anzuwenden, deren Mitglieder oder Gesellschafter während des Wirtschaftsjahrs, für das die Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen wird, zu dem in § 7a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personenkreis gehören. Liegen nicht bei allen Mitgliedern oder Gesellschaftern die Voraussetzungen des § 7a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes vor, so gilt § 7a des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, daß Bewertungsfreiheit von Aktiengesellschaften nicht, von anderen Körperschaften nur in Höhe des Hundertsatzes in Anspruch genommen werden kann, mit dem die Mitglieder oder Gesellschafter, die die Voraussetzungen des § 7a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, an der Körperschaft beteiligt sind. Die Höchstgrenze der Abschreibung nach § 7a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes für die Körperschaft beträgt auch in diesem Fall 100 000 Deutsche Mark.

Die für die Anwendung des § 7a des Einkommensteuergesetzes getroffene Regelung gilt entsprechend für die Anwendung des § 7c des Einkommensteuergesetzes.

§ 50 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5, Abs. 2, 4 und 5 und § 50a Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend im Fall des § 2 Abs. 2 des Gesetzes;

2. die folgenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung:

§§ 1 und 2,

§§ 5 bis 23,

§ 25,

§ 27,

§ 53,

§ 56 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 bis 5,

§ 58,

§ 60,

§§ 68a bis 68g,

§ 69,

§ 73 Abs. 1 und 3,

§ 73a Abs. 2 und 3,

§§ 73b bis 73i,

- §§ 74 bis 77,
 §§ 79 bis 82,
 § 82 a,
 § 84 Abs. 2, 3, 5 bis 7."

4. Hinter § 16 wird der folgende § 16a eingefügt:

„§ 16a

Vom Kalenderjahr abweichendes
 Wirtschaftsjahr

In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist

1. § 11 Ziff. 5 des Gesetzes auf die Ausgaben im Kalenderjahr zu beziehen;
2. bei Anwendung des § 211 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) von den Leistungen im Kalenderjahr auszugehen."

5. § 26 erhält die folgende Fassung:

„§ 26

Förderung staatspolitischer Zwecke

(1) Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke können nur abgezogen werden, wenn sie an eine durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates anerkannte juristische Person gegeben werden, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung

1. ausschließlich staatspolitische Zwecke verfolgt und
2. weder eine politische Partei ist noch ihre Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

Staatspolitische Zwecke im Sinn dieser Vorschrift sind solche, die auf eine allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) gerichtet sind; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatspolitischer Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

(2) Die Empfängerin der Zuwendungen muß bestätigen, daß sie den ihr zugewendeten Betrag und ihre übrigen Mittel nur für staatspolitische Zwecke (Absatz 1), nicht aber für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet."

6. Hinter § 27 und dem Gesetzeshinweis „Zu § 19 des Gesetzes“ wird der folgende § 27a eingefügt:

„§ 27a

Personenbezogene Kapitalgesellschaften

Bei Anwendung des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes sind eigene Anteile als Anteile zu behandeln, die nicht einer natürlichen Person gehören."

7. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „§ 19 Abs. 2 Ziff. 1“ durch die Worte „§ 19 Abs. 2“ ersetzt.

8. § 30 erhält die folgende Fassung:

„§ 30

Lebensversicherungsgesellschaften,
 Krankenversicherungsgesellschaften,
 Zentralkassen

Die Ermäßigung der Körperschaftsteuer für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (§ 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes) tritt auch bei der Besteuerung nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes, nach § 17 Abs. 2 und nach § 34 Satz 2 ein."

9. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Genossenschaft an einem steuerpflichtigen Unternehmen beteiligt ist. Das gilt nicht bei einer geringfügigen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft. Eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist geringfügig, wenn der Nennwert der Beteiligung 4 vom Hundert des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft nicht übersteigt. Eine Beteiligung an einer Genossenschaft ist geringfügig, wenn das Stimmrecht 4 vom Hundert aller Stimmrechte und das Geschäftsguthaben 10 vom Hundert der Summe aller Geschäftsguthaben nicht übersteigen.“

10. In § 33 werden ersetzt

- a) das Wort „Steuer“ durch das Wort „Körperschaftsteuer“ und
- b) die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „19 vom Hundert des Einkommens“.

11. In § 34 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „19 vom Hundert des Einkommens“ ersetzt.

12. § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „vor Abzug aller Warenrückvergütungen“ gestrichen.
- b) Der folgende Satz wird angefügt:
 „Überschuß im Sinn des Satzes 3 ist das um den Gewinn aus Nebengeschäften geminderte Einkommen vor Abzug aller Warenrückvergütungen und vor Berücksichtigung des Verlustabzugs.“

Artikel 2

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1958 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 4 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1957 anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 5 sind erstmals auf Ausgaben anzuwenden, die nach dem 23. Juni 1958 geleistet worden sind.

(4) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 9 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1959 anzuwenden.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit

§ 5 des Einkommensteuer- und Körperschaftsteueränderungsgesetzes 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411),

§ 2 Dritter Teil des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413),

Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 373) und

Artikel 3 des Gesetzes über die Verlängerung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 314)

auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. August 1959.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Bekanntmachung der Neufassung
der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung.**

Vom 5. August 1959.

Auf Grund des § 23a Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 18. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 747) wird nachstehend der Wortlaut der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 5. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 622) bekanntgemacht.

Bonn, den 5. August 1959.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung

in der Fassung vom 5. August 1959

(KStDV 1958).

Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes

§ 1

**Betriebe gewerblicher Art
von Körperschaften des öffentlichen Rechts**

(1) Zu den Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dienen. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(2) Die Einrichtung ist als Betrieb gewerblicher Art nur dann steuerpflichtig, wenn sie sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich heraushebt. Diese wirtschaftliche Selbständigkeit kann in einer besonderen Leitung, in einem geschlossenen Geschäftskreis, in der Buchführung oder in einem ähnlichen auf eine Einheit hindeutenden Merkmal bestehen. Daß die Bücher bei einer anderen Verwaltung geführt werden, ist unerheblich.

(3) Als Verpachtung eines Betriebs gewerblicher Art ist jede entgeltliche Überlassung von Einrichtungen, Anlagen oder Rechten anzusehen, die beim Verpächter einen Betrieb gewerblicher Art darstellen würden.

§ 2

**Versorgungsbetriebe, Verkehrsbetriebe und
Hafenbetriebe**

Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch die Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

§ 3

Land- oder forstwirtschaftliche Betriebe

Land- oder forstwirtschaftliche Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind steuerfrei.

§ 4

Hoheitsbetriebe

Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören nicht zu den Betrieben gewerblicher Art. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Hierher gehören z. B. Forschungsanstalten, Wetterwarten, Schlachthöfe, Friedhöfe, Anstalten zur Lebensmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Leichenverbrennung, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abführung von Abwässern und Abfällen.

§ 5

Rechtsform

(1) Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(2) Betriebe, die in eine privatrechtliche Form gekleidet sind, werden nach den für diese Rechtsform geltenden Vorschriften besteuert.

§ 6

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten sind auch dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie mit Zwangs- oder Monopolrechten ausgestattet sind.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes

§ 7

Durchführung der Steuerbefreiung

Für die Durchführung der Steuerbefreiung gelten §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBI. S. 181)¹⁾ und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

§ 8

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Von der Körperschaftsteuer sind befreit

1. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 — WGG — (Reichsgesetzbl. I S. 433) und der das Gesetz ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind;
2. Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 WGG) anerkannt sind;
3. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinn des Reichssiedlungsgesetzes und im Sinn der Bodenreformgesetze der Länder;
4. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinn des Reichsheimstättengesetzes.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes

Pensionskassen und ähnliche Kassen

§ 9

Allgemeines

Rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen (rechtsfähige Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit) sind von der Körperschaftsteuer unter den folgenden Voraussetzungen befreit:

1. Die Kasse muß für Zugehörige oder frühere Zugehörige eines einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder mehrerer wirtschaftlich miteinander verbundener Geschäftsbetriebe be-

stimmt sein. Zu den Zugehörigen im Sinn dieser Bestimmung rechnen auch deren Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes).

2. Die Mehrzahl der Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen sollen (Leistungsempfänger), darf sich nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen.
3. Bei Auflösung der Kasse darf ihr Vermögen satzungsmäßig nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zugute kommen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
4. Es muß sichergestellt sein, daß der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt.
5. Außerdem müssen bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 10, bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 11 erfüllt sein.

§ 10

Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

(1) Rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, müssen als Versicherungsunternehmen nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) oder als öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt beaufsichtigt werden.

(2) Der Betrieb einer in Absatz 1 bezeichneten Kasse stellt eine soziale Einrichtung im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes insbesondere dann nicht dar, wenn

1. der Arbeitslohn der Mehrzahl der Leistungsempfänger den Betrag von 9000 Deutsche Mark jährlich übersteigt oder
2. die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger vorbehaltlich des Absatzes 3 die folgenden Beträge übersteigen: als Pension 6000 Deutsche Mark jährlich, als Witwengeld 4800 Deutsche Mark jährlich, als Waisengeld 1800 Deutsche Mark jährlich für jede Waise oder als Sterbegeld 800 Deutsche Mark als Gesamtleistung.

(3) Die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger dürfen in nicht mehr als 10 vom Hundert aller Fälle auf höhere als die in Absatz 2 Ziff. 2 bezeichneten Beträge gerichtet sein. Dies gilt in nicht mehr als 2 vom Hundert aller Fälle für Pension, Witwengeld und Waisengeld uneingeschränkt. Im übrigen dürfen die Rechtsansprüche die folgenden Beträge nicht übersteigen:

- als Pension 12 000 Deutsche Mark jährlich,
- als Witwengeld 6000 Deutsche Mark jährlich,

¹⁾ Im Land Berlin: Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1952 S. 1128.

als Waisengeld 2400 Deutsche Mark jährlich für jede Waise,
als Sterbegeld 1200 Deutsche Mark als Gesamtleistung.

§ 11

Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

Rechtsfähige Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse muß satzungsmäßig und tatsächlich für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert sein.
2. Die Zugehörigen des Betriebs (§ 9 Ziff. 1) dürfen zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet sein.
3. Den Zugehörigen des Betriebs (§ 9 Ziff. 1) oder den Arbeitnehmervertretungen des Betriebs muß satzungsmäßig und tatsächlich das Recht zustehen, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitzuwirken.
4. Die laufenden Leistungen und das Sterbegeld dürfen die in § 10 Abs. 2 und 3 bezeichneten Beträge nicht übersteigen.

§ 12

Kleinere Versicherungsvereine

Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinn des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen sind von der Körperschaftsteuer befreit,

1. wenn ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre einschließlich des im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs die folgenden Jahresbeträge nicht überstiegen haben:
 - a) 250 000 Deutsche Mark bei Versicherungsvereinen, die die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung betreiben,
 - b) 50 000 Deutsche Mark bei allen übrigen Versicherungsvereinen, oder
2. wenn sich ihr Geschäftsbetrieb auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, sie kein höheres Sterbegeld als 500 Deutsche Mark als Gesamtleistung gewähren und im übrigen die Voraussetzungen des § 9 Ziff. 3 erfüllen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 8 des Gesetzes

§ 13

**Berufsverbände
ohne öffentlich-rechtlichen Charakter**

Zu den von der Körperschaftsteuer befreiten Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter können Berufsverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (z. B. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) und andere Berufsverbände (z. B.

Wirtschaftsverbände, Bauernvereine und Hausbesitzervereine) gehören, wenn ihr Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 des Gesetzes

§ 14

**Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb,
Vermögensverwaltung**

(1) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(2) Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt wird, z. B. Kapitalvermögen verzinslich angelegt, unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

Zu §§ 5 bis 7 und 20 des Gesetzes

§ 15

**Anwendung einkommensteuerrechtlicher
Vorschriften**

Bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer sind anzuwenden

1. die folgenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes:

- § 2 Abs. 2 bis 4, Abs. 5 Ziff. 1 und 3, Abs. 6 Ziff. 1 Satz 1 und Ziff. 2,
- § 3 Ziff. 8 Satz 1, Ziff. 11 Satz 1, Ziff. 18, 21, 25, 26, 27, 28, 41, 42, 44, 45 und 47,
- § 3a,
- § 3b,
- §§ 4 bis 7c,
- §§ 7 d EstG 1957,
- §§ 7 e und 8,
- § 9 Ziff. 1 bis 3 und 6,
- § 10 Abs. 1 Ziff. 6,
- § 10d,
- § 11,
- § 13 Abs. 1 und 2,
- § 14 Abs. 1,
- § 15,
- § 16 Abs. 1 bis 3,
- § 17 Abs. 1, 2 und 5,
- § 18 Abs. 1, 2 und 3 Sätze 1 bis 3,
- §§ 20 bis 25,
- § 29 Abs. 1, 2 und 4,
- § 30,
- § 31 Abs. 1,
- § 34c Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 bis 4 und 6,
- § 35,
- §§ 43 und 44,
- § 47,
- § 49,
- § 50 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5, Abs. 2 und 5,
- § 50a Abs. 4 bis 7,
- § 52 Abs. 11.

§ 7a des Einkommensteuergesetzes ist auf solche Körperschaften anzuwenden, deren Mitglieder oder Gesellschafter während des Wirtschaftsjahrs, für das die Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen wird, zu dem in § 7a Abs. 1

Satz 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personenkreis gehören. Liegen nicht bei allen Mitgliedern oder Gesellschaftern die Voraussetzungen des § 7a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes vor, so gilt § 7a des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, daß Bewertungsfreiheit von Aktiengesellschaften nicht, von anderen Körperschaften nur in Höhe des Hundertsatzes in Anspruch genommen werden kann, mit dem die Mitglieder oder Gesellschafter, die die Voraussetzungen des § 7a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, an der Körperschaft beteiligt sind. Die Höchstgrenze der Abschreibung nach § 7a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes für die Körperschaft beträgt auch in diesem Fall 100 000 Deutsche Mark.

Die für die Anwendung des § 7a des Einkommensteuergesetzes getroffene Regelung gilt entsprechend für die Anwendung des § 7e des Einkommensteuergesetzes.

§ 50 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5, Abs. 2, 4 und 5 und § 50a Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend im Fall des § 2 Abs. 2 des Gesetzes;

2. die folgenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung:

- §§ 1 und 2,
- §§ 5 bis 23,
- § 25,
- § 27,
- § 53,
- § 56 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 bis 5,
- § 58,
- § 60,
- §§ 68a bis 68g,
- § 69,
- § 73 Abs. 1 und 3,
- § 73a Abs. 2 und 3,
- §§ 73b bis 73i,
- §§ 74 bis 77,
- §§ 79 bis 82,
- § 82a,
- § 84 Abs. 2, 3, 5 bis 7.

§ 16

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Bei Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet sind, sind alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

§ 16a

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr

In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist

1. § 11 Ziff. 5 des Gesetzes auf die Ausgaben im Kalenderjahr zu beziehen;
2. bei Anwendung des § 211 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) von den Leistungen im Kalenderjahr auszugehen.

§ 17

Krankenversicherungsunternehmen

(1) Bei Versicherungsunternehmen, die das Krankenversicherungsgeschäft allein oder neben anderen Versicherungszweigen nach einem von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten technischen Geschäftsplan im Sinn der §§ 11 und 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreiben, sind Beitragsrückerstattungen, die auf Grund des Geschäftsergebnisses gewährt werden und aus dem Krankenversicherungsgeschäft stammen, abzugsfähig; Zuführungen zu Rücklagen für solche Beitragsrückerstattungen sind nur insoweit abzugsfähig, als die ausschließliche Verwendung der Rücklagen für diesen Zweck durch Satzung, Versicherungsbedingungen oder durch geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist.

(2) Bei den in Absatz 1 bezeichneten Versicherungsunternehmen sind für das Krankenversicherungsgeschäft mindestens 5 vom Hundert des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes ermittelten Gewinns zu versteuern, von dem der bei dem Krankenversicherungsgeschäft für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist.

§ 18

Beschränkt steuerpflichtige Versicherungsunternehmen

(1) Bei beschränkt steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen ist für die Berechnung des inländischen steuerpflichtigen Einkommens von dem technischen Ergebnis im inländischen Versicherungsgeschäft auszugehen, wenn für das inländische Versicherungsgeschäft eine steuerlich einwandfreie gesonderte Ermittlung des Inlandeinkommens möglich ist. Hinzuzurechnen ist der dem Inlandgeschäft entsprechende Anteil an den Vermögenserträgen des Gesamtunternehmens, abzuziehen ist der dem inländischen Versicherungsgeschäft entsprechende Anteil an den Generalunkosten des Gesamtunternehmens, soweit diese Anteile nicht im technischen Ergebnis des inländischen Versicherungsgeschäfts enthalten sind.

(2) Wenn für das inländische Versicherungsgeschäft eine steuerlich einwandfreie gesonderte Ermittlung des Inlandeinkommens nicht möglich ist, so ist als inländisches steuerpflichtiges Einkommen der dem Verhältnis der inländischen Prämieinnahme zur Gesamtprämieinnahme entsprechende Teil des ausgewiesenen Gewinns des Gesamtunternehmens zugrunde zu legen.

(3) Dem nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Betrag sind die nicht abzugsfähigen Ausgaben hinzuzurechnen.

§ 19

Verdeckte Gewinnausschüttungen

Bei der Ermittlung des Einkommens sind verdeckte Gewinnausschüttungen zu berücksichtigen.

Beispiele:

1. Ein Gesellschafter führt Vorstandsgeschäfte und erhält dafür ein unangemessen hohes Gehalt.

2. Eine Gesellschaft zahlt an einen Gesellschafter besondere Umsatzvergütungen neben einem angemessenen Gehalt.
3. Ein Gesellschafter erhält ein Darlehen von der Gesellschaft zinslos oder zu einem außergewöhnlich geringen Zinsfuß.
4. Ein Gesellschafter erhält von der Gesellschaft ein Darlehen, obwohl schon bei der Darlehenshingabe mit der Uneinbringlichkeit gerechnet werden muß.
5. Ein Gesellschafter gibt der Gesellschaft ein Darlehen zu einem außergewöhnlich hohen Zinsfuß.
6. Ein Gesellschafter liefert an die Gesellschaft Waren oder erwirbt von der Gesellschaft Waren und sonstige Wirtschaftsgüter zu ungewöhnlichen Preisen oder erhält besondere Preisnachlässe und Rabatte.
7. Ein Gesellschafter verkauft Aktien an die Gesellschaft zu einem höheren Preis als dem Kurswert, oder die Gesellschaft verkauft Aktien an einen Gesellschafter zu einem niedrigeren Preis als dem Kurswert.
8. Eine Gesellschaft übernimmt zum Vorteil eines Gesellschafters eine Schuld oder sonstige Verpflichtungen, wie Bürgschaften.
9. Eine Gesellschaft verzichtet auf Rechte, die ihr einem Gesellschafter gegenüber zustehen.
10. Ein Dritter, der nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für einen Gesellschafter persönlich tätig ist, erhält dafür eine Gesamtvergütung, welche die Gesellschaft unter Unkosten verbucht.

Zu § 8 Abs. 1 des Gesetzes

§ 20

Mitgliederbeiträge

(1) Mitgliederbeiträge im Sinn des § 8 Abs. 1 des Gesetzes sind Beiträge, die die Mitglieder einer Personenvereinigung lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nach den Satzungen zu entrichten verpflichtet sind.

(2) Bei Versicherungsunternehmen ist die Vorschrift des § 8 Abs. 1 des Gesetzes auf Leistungen der Mitglieder, die ein Entgelt für die Übernahme der Versicherung darstellen, nicht anzuwenden.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 21

Schachtelgesellschaften

Die Vergünstigung für Schachtelgesellschaften nach § 9 des Gesetzes kommt nur für solche Aktien, Kuxe oder Anteile in Betracht, die der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft, dem unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder dem Betrieb einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Gewinns maßgebenden Schlußstichtag gehört haben.

§ 22

Vermögensmitteilung

Entfällt ein nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes außer Ansatz bleibender Gewinnanteil auf eine Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und übersteigt dieser Gewinnanteil 8 vom Hundert des eingezahlten Nennbetrags dieser Beteiligung, so hat das Finanzamt das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellte Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder das Verhältnis dieses Vermögens zum eingezahlten Stammkapital (Nennkapital) dem schachtelbegünstigten Gesellschafter auf Anfrage mitzuteilen, soweit dies für die Zwecke der besonderen Körperschaftsteuer nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes erforderlich ist.

§ 23

Übergangsregelung für die besondere Körperschaftsteuer im Sinn des § 9 Abs. 3 des Gesetzes

(1) Für Gewinnanteile, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen für Wirtschaftsjahre darstellen, die vor dem 1. Januar 1955 enden, ist die besondere Körperschaftsteuer nicht zu erheben.

(2) Die Gewinnanteile im Sinn des § 9 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen für ihr vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr 1954/1955 darstellen, werden nur mit dem Teil angesetzt, der bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft dem Verhältnis der auf das Kalenderjahr 1955 entfallenden Umsätze des Wirtschaftsjahrs 1954/1955 zu den gesamten in diesem Wirtschaftsjahr erzielten Umsätzen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) entspricht. Fallen diese Gewinnanteile in dem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr 1954/1955 an, so ist Satz 1 nur auf Antrag und mit der Maßgabe anzuwenden, daß der der besonderen Körperschaftsteuer unterliegende Teil der Gewinnanteile dem Veranlagungszeitraum 1955 zuzurechnen ist. Das für die Veranlagung der ausschüttenden Kapitalgesellschaft zuständige Finanzamt hat das nach Satz 1 maßgebende Umsatzverhältnis dem schachtelbegünstigten Gesellschafter auf Anfrage mitzuteilen.

(3) Gewinnausschüttungen gelten als für das Wirtschaftsjahr vorgenommen, auf dessen Gewinn sich der Gewinnverteilungsbeschluß bezieht.

Zu § 11 Ziff. 2 des Gesetzes

§ 24

Versicherungstechnische Rücklagen

(1) Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen (§ 11 Ziff. 2 des Gesetzes) sind insoweit abzugsfähig, als es sich bei diesen Rücklagen um echte Schuldposten oder um Posten handelt, die der Rechnungsabgrenzung dienen. Dabei dürfen die Rücklagen den Betrag nicht übersteigen, der zur Sicherstellung der Verpflichtungen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen erforderlich ist.

(2) Für die Abzugsfähigkeit der Zuführungen zu Rücklagen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs sind insbesondere folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Es muß nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen sein.
2. Die Schwankungen des Jahresbedarfs dürfen nicht durch die Prämien ausgeglichen werden. Sie müssen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.

Zu § 11 Ziff. 5 des Gesetzes

§ 25

Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinn des § 11 Ziff. 5 des Gesetzes gelten §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181)¹⁾ und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1592).

(2) Gemeinnützige Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem durch Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.

(3) Zuwendungen für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke sind nur dann abzugsfähig, wenn

1. der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird, oder
2. der Empfänger der Zuwendungen eine in § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Anordnung Ausgaben im Sinn des § 11 Ziff. 5 des Gesetzes als steuerbegünstigt auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 nicht gegeben sind.

¹⁾ Im Land Berlin: Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1952 S. 1128.

§ 26

Förderung staatspolitischer Zwecke

(1) Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke können nur abgezogen werden, wenn sie an eine durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates anerkannte juristische Person gegeben werden, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung

1. ausschließlich staatspolitische Zwecke verfolgt und
2. weder eine politische Partei ist noch ihre Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

Staatspolitische Zwecke im Sinn dieser Vorschrift sind solche, die auf eine allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) gerichtet sind; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatspolitischer Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

(2) Die Empfängerin der Zuwendungen muß bestätigen, daß sie den ihr zugewendeten Betrag und ihre übrigen Mittel nur für staatspolitische Zwecke (Absatz 1), nicht aber für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

§ 27

Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug

(1) Soweit gemeinnützige Zwecke vor dem 1. Juli 1951¹⁾ als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

(2) Soweit Zweck und Form von Zuwendungen vor dem 1. Juli 1951¹⁾ als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

Zu § 19 des Gesetzes

§ 27a

Personenbezogene Kapitalgesellschaften

Bei Anwendung des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes sind eigene Anteile als Anteile zu behandeln, die nicht einer natürlichen Person gehören.

§ 28

Steuersatz für Kreditanstalten

(1) Langfristige Kredite im Sinn des § 19 Abs. 2 des Gesetzes sind nur solche Kredite, die nicht binnen vier Jahren rückzahlbar sind.

(2) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die sich auf die in § 5 des Hypothekbankgesetzes genannten Geschäfte beschränken, sind wie reine Hypothekbanken zu behandeln.

¹⁾ Im Land Berlin: 22. August 1951.

§ 29

Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen

Ausschüttungen auf Grund eines Beschlusses, durch den der Gewinn eines bestimmten Wirtschaftsjahrs verteilt wird, können nur berücksichtigungsfähige Ausschüttungen dieses Wirtschaftsjahrs sein.

§ 30

Lebensversicherungsgesellschaften, Krankenversicherungsgesellschaften, Zentralkassen

Die Ermäßigung der Körperschaftsteuer für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (§ 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes) tritt auch bei der Besteuerung nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes, nach § 17 Abs. 2 und nach § 34 Satz 2 ein.

Zu § 23 des Gesetzes**Genossenschaften**

§ 31

Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften

(1) Genossenschaften sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt

1. auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände (z. B. Dreschgenossenschaften, Pfluggenossenschaften, Zuchtgenossenschaften) oder
2. auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt (z. B. Molkereigenossenschaften, Winzergenossenschaften, Brennereigenossenschaften, Viehverwertungsgenossenschaften, Eierverwertungsgenossenschaften).

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Genossenschaft an einem steuerpflichtigen Unternehmen beteiligt ist. Das gilt nicht bei einer geringfügigen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft. Eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist geringfügig, wenn der Nennwert der Beteiligung 4 vom Hundert des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft nicht übersteigt. Eine Beteiligung an einer Genossenschaft ist geringfügig, wenn das Stimmrecht 4 vom Hundert aller Stimmrechte und das Geschäftsguthaben 10 vom Hundert der Summe aller Geschäftsguthaben nicht übersteigt.

§ 32

Steuerliche Anfangsbilanz beim Eintritt in die Steuerpflicht

(1) Wird eine Genossenschaft, die bisher nach § 31 körperschaftsteuerfrei war, steuerpflichtig, so kann sie auf den Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Steuerpflicht begründet worden ist, eine von den Wertansätzen in der Handelsbilanz abweichende steuerliche Anfangsbilanz aufstellen. In dieser An-

fangsbilanz sind alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit den Teilwerten, höchstens jedoch mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Höchstwerten anzusetzen.

(2) Höchstwerte sind

1. für Wirtschaftsgüter, die am 21. Juni 1948 vorhanden waren, die Wertansätze, die nach dem D-Markbilanzgesetz vom 21. August 1949 (WiGBL. S. 279) in der Fassung des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 21. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 297) ¹⁾ in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 höchstens zulässig waren,
2. für Wirtschaftsgüter, die nach dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt worden sind, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

vermindert um die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7 des Einkommensteuergesetzes).

§ 33

Kreditgenossenschaften

Die Körperschaftsteuer wird auf 19 vom Hundert des Einkommens ermäßigt bei Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren. § 35 ist nicht anwendbar.

§ 34

Zentralkassen

Die Körperschaftsteuer der Zentralkassen wird auf 19 vom Hundert des Einkommens ermäßigt, wenn Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewährt werden und sie sich auf ihre eigentlichen genossenschaftlichen Aufgaben beschränken. Das gilt auch für die Zentralen, die in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben werden. § 35 ist nicht anwendbar.

§ 35

Warenrückvergütungen

(1) Warenrückvergütungen sind solche Vergütungen, die unter Bemessung nach der Höhe des Warenbezugs bezahlt sind. Nachzahlungen der Genossenschaft für Lieferungen oder Leistungen und Rückzahlungen von Unkostenbeiträgen sind wie Warenrückvergütungen zu behandeln. Die Höhe der Warenrückvergütungen kann auch durch Beschluß der Mitgliederversammlung und nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs festgesetzt werden.

(2) Warenrückvergütungen an Nichtmitglieder sind Betriebsausgaben. Warenrückvergütungen an Mitglieder gelten nur insoweit als Betriebsausgaben, als die dafür verwendeten Beträge im Mitgliedergeschäft erwirtschaftet sind. Zur Feststellung dieser Beträge ist der Überschuß

¹⁾ Im Land Berlin: D-Markbilanzgesetz vom 12. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 329) in der Fassung des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 21. Juni 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 453).

1. bei Einkaufs- und Verbrauchergenossenschaften im Verhältnis des Mitgliederumsatzes zum Gesamtumsatz,
2. bei Absatz- und Produktionsgenossenschaften (z. B. Verwertungsgenossenschaften) im Verhältnis des Wareneinkaufs bei Mitgliedern zum gesamten Wareneinkauf

aufzuteilen. Der hiernach sich ergebende Gewinn aus dem Mitgliedergeschäft bildet die obere Grenze für den Abzug der Warenrückvergütungen an Mitglieder. Überschuß im Sinn des Satzes 3 ist das um den Gewinn aus Nebengeschäften geminderte Einkommen vor Abzug aller Warenrückvergütungen und vor Berücksichtigung des Verlustabzugs.

Schlußvorschriften

§ 36

Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in den Absätzen 2 bis 4 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1958 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 16a sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1957 anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des § 26 sind erstmals auf Ausgaben anzuwenden, die nach dem 23. Juni 1958 geleistet worden sind.

(4) Die Vorschriften des § 31 Abs. 2 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1959 anzuwenden.

§ 37

Anwendung im Land Berlin

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit

§ 5 des Einkommensteuer- und Körperschaftsteueränderungsgesetzes 1951 vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411),

§ 2 Dritter Teil des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413),

Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 373) und

Artikel 3 des Gesetzes über die Verlängerung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 314)

auch im Land Berlin.

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.

Vom 10. August 1959.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 29. August bis 3. September 1959 in Offenbach a. M. stattfindende „XXI. Internationale Offenbacher Lederwarenmesse“;
2. die in der Zeit vom 12. bis 20. September 1959 in München stattfindende „Fachausstellung an-

läßlich des XVIII. Kongresses der Société Internationale de Chirurgie und des IV. Kongresses der Internationalen Gesellschaft für Herz- und Gefäßkrankheiten“;

3. die in der Zeit vom 17. bis 27. September 1959 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Automobil-Ausstellung“;
4. die in der Zeit vom 10. bis 12. Oktober 1959 in Essen stattfindende „Zweirad-Musterschau 1959“;
5. die in der Zeit vom 17. bis 20. Januar 1960 in Wiesbaden stattfindende „16. Internationale Sportartikel-Fachmesse Wiesbaden“.

Bonn, den 10. August 1959.

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß